

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

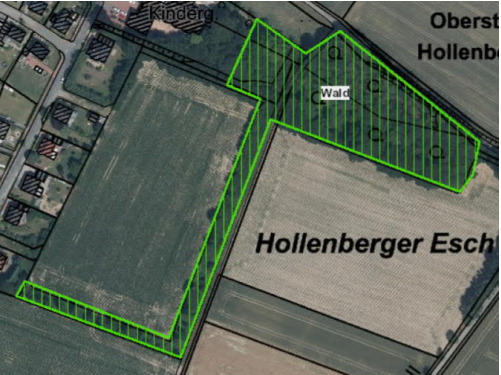
01. Kreis Steinfurt	vom 22.03.2023
<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans II „Schafbergplatte“. Der nördliche Teilbereich (Flurstück 148) gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Westerkappeler Flachwellenland“. Die von der Planung betroffene Teilfläche des LSG wird überwiegend durch die vorhandene Bebauung geprägt. Der östliche Teilbereich stellt eine Waldfläche dar. Da diese Teilfläche mit dem Erhalt von Gehölzen und Bindung für Anpflanzungen dargestellt ist, kann der Planung gemäß § 20 (4) LNatSchG zugestimmt werden, so dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft treten würden.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Hinweis: Im Entwurf des B-Planes werden die ursprünglichen Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend des tatsächlichen Bestands als Flächen für Wald festgesetzt. Gemäß den nebenstehenden Ausführungen wird damit den Vorgaben des Landschaftsplans im LSG entsprochen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>In der dargestellten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bitte ich jedoch mögliche Beeinträchtigungen durch die künftige Nutzung zu berücksichtigen und darzustellen. Zudem ist im Bestandsplan der östliche Bereich von Flurstück 148 als Waldfläche anzunehmen. Die zugehörige Biotoptypenbewertung bitte ich näher zu erläutern.</p>	<p>A: Die tatsächlich tlw. Nutzung der Waldfläche durch die Kita wird als Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Der Maximalwert des Grundwertes A für den Biotoptyp Wald beträgt 10 Wertpunkte pro m². Aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigung durch die Kita-Nutzung und die Ortsrandlage dieser Waldfläche wird der Grundwert A 10 um 1 Wertpunkt reduziert. Eine weitere Abwertung wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt Zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung stellte sich der östliche Teil des Flurstücks 148 in der Örtlichkeit nicht vollständig als Wald dar. Der Bestandsplan bildet diesen Zustand ab. Die Biotoptypenbewertung wird weiter erläutert.</p> <hr/> <p>B: Anpassung/Ergänzung Umweltbericht.</p>
<p>2. Die Festsetzung der vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen im nördlichen Bereich der künftigen Gemeinbedarfsfläche im Übergang zur geplanten Wohnbebauung sowie die das Plangebiet im Osten und Süden begrenzenden Feldgehölz-Hecken zum Erhalt werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Zum dauerhaften Schutz und Erhalt der bestehenden Waldfläche auf dem Gelände der Kindertagesstätte bitte ich, die südlich vorgesehene öffentliche Grünfläche jedoch deutlich zu verbreitern und auch nach Westen um die bestehende Heckenstruktur zu verlängern. Als Schutzstreifen ist eine Grünfläche in einer</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des B-Planes werden die ursprünglichen Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vollständig als Flächen für Wald festgesetzt. Auch die öffentlichen Grünflächen des Vorentwurfs werden hier einbezogen. Die 3 m breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird dagegen zukünftig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungstreifen“ festgesetzt. Die Fläche ist mit Regiosaatgut als dauerhafter „Blühstreifen“ anzulegen und dient damit gleichzeitig als Saumstreifen zum Wald.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Breite von mind. 10 m außerhalb des Kronentraufbereichs der bestehenden Gehölze vorzusehen und als Waldrand mit mind. 3 m breitem Saumstreifen auszubilden. Damit kann diese Fläche auch als Fledermausteiljagdhabitat und als Bereich für Transferflüge genutzt werden und stellt eine Verbindung zur östlichen Heckenstruktur dar. Durch die Schaffung eines mind. 3 m breiten Saumstreifens werden die Empfehlungen aus dem Fledermausgutachten aufgegriffen. Um die heimische Insektenvielfalt zu fördern, ist eine Einsaat mit Regiosaatgut zu wählen. Eine detaillierte Maßnahmenplanung mit Vorgaben zur Pflege sollte in den Planunterlagen ergänzt werden, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Flächen zu gewährleisten.</p>	<p>Die Gemeinde Westerkappeln hält den gewählten Abstand zwischen dem neuen Wohngebiet und dem bestehenden Wald im vorliegend B-Plan für ausreichend, da die Bestandsnutzungen ebenfalls bereits in einem ähnlichen Abstand zum Wald vorhanden sind. Die Waldflächen unterliegen damit bereits einer entsprechenden Vorprägung. Eine Ausbreitung des Schutz-/Saumstreifens nach Westen ist problematisch, da die Flächen dann auf eine Bestandsbebauung zulaufen würden. Den Bestands-eigentümern kann die Entwicklung einer Heckenstruktur nicht aufgezwungen werden. Die Entwicklung eines Fledermausteiljagdhabitats und Bereichs für Transferflüge ist gemäß Fledermausgutachten in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, nicht jedoch zwingend vor Ort einzurichten.</p> <p>B: Änderung Plan.</p>
<p>3. Um langfristig Störungen der Lebensgemeinschaften im Bereich der bestehenden Gehölzstrukturen zu verhindern, muss eine parallele Wegeerschließung mit der Ausbildung eines 3 m breiten Weges, wie in der Planzeichnung dargestellt, unterbleiben. Dieser Bereich sollte vielmehr als Saumstreifen / alternativ Ruderalflur ausgebildet werden.</p>	<p>A: Um zu verdeutlichen, dass es sich bei der festgesetzten 3 m breiten Fläche lediglich um einen Unterhaltungstreifen für die angrenzenden Waldflächen handelt, wird die Fläche im Entwurf des B-Planes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungstreifen“ festgesetzt. Sie ist als dauerhafter „Blühstreifen“ anzulegen und dient somit gleichzeitig als Saumstreifen.</p> <p>B: Änderung Plan.</p>
<p>4. Zudem wird angeregt in der Planzeichnung für die Festsetzungen 1.8.1 und 1.8.2 jeweils entsprechende Pflanzlisten mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten zu ergänzen.</p>	<p>A: Um den zukünftigen Grundstückseigentümern noch ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen zu gewähren, verzichtet die Gemeinde Westerkappeln auf die Vorgabe von Pflanzlisten im vorliegenden B-Plan.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Artenschutzrechtliche Belange</u> Der unteren Naturschutzbehörde liegen Hinweise zu planungsrelevanten Vogelarten vor, die nicht in den vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen dargestellt wurden. Die Liste wird an das Planungsbüro übermittelt, so dass diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Eine abschließende artenschutzfachliche Stellungnahme kann nach Ergänzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und Prüfung der zusätzlichen Arten mit erneuter Beteiligung / Offenlage erfolgen.</p>	<p>A: Der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführte Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt abgestimmt und nach etablierten Methodenstandards ausgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen dienen als Grundlage für die durchgeführte Artenschutzprüfung und werden als fachlich ausreichend angesehen. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass es sich bei der übermittelten Liste nicht um das Ergebnis einer qualifizierten Brutvogelerfassung nach Methodenstandards handelt. Daher wird aus fachlicher Sicht eine Berücksichtigung der nebenstehend genannten Liste nicht für angemessen gehalten.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Wasserwirtschaft Im nächsten Verfahrensschritt sind die Aussagen zum Verbleib des Niederschlagswassers zu konkretisieren. Eine Versickerung ist nach dem „Geotechnischen Bericht“ nicht möglich. Die in dem Bericht enthaltenen Aussagen zu Starkregenereignissen sind zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen ggf. in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p> <p>A: Für das Plangebiet ist vorgegeben, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und im Haushalt als Brauchwasser (z. B. für die WC-Spülung, Waschmaschine, etc.), oder zur Gartenbewässerung zu verwenden ist. Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist über einen Anschluss an die vorhandene öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten. Die Kanäle sind ausreichend dimensioniert und können das zusätzliche Oberflächenwasser problemlos aufnehmen. Die Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen. Weitergehende Maßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>B: Ergänzung Begründung.</p>
<p>Die Festsetzungen zur Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von den Dachflächen werden ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht des Kreises Steinfurt wird angeregt, für das geplante allgemeine Wohngebiet eine geruchstechnische Untersuchung anfertigen zu lassen, welche mögliche Beeinträchtigungen der künftigen Immissionsorte untersucht. Gegenüber diesen neu angedachten Immissionsorten sind insbesondere die bei Schwachwindlagen vorrangig in westlicher Richtung auftretenden Immissionen durch bestandsgenehmigte Tierplätze und eine entsprechende zukünftige Erweiterungsmöglichkeit der Hofstellen Hollenbergstraße 3 und 5 zu berücksichtigen.</p>	<p>A: Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt (Wenker & Gelsing, Gronau 2023). Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt: „Auf Basis der zugrunde gelegten Tierplätze und der daraus resultierenden Geruchsstoffströme ergaben sich innerhalb des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von 1 - 2 % (relative Häufigkeiten 0,01 - 0,02 belastungsrelevante Kenngröße), die den u. a. für Wohngebiete geltenden Immissionswert von 10 % (0,10) somit sicher einhalten. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes sind durch die beabsichtigte Wohnbaulandentwicklung keine unzumutbaren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen zu erwarten.“</p> <p>B: Aufnahme Ergebnis Geruchsgutachten in Begründung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>07. Landwirtschaftskammer NRW vom 24.03.2023</p>	
<p>Dem eigentlichen Planvorhaben werden landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegengehalten, da mit der Überplanung von Ackerflächen wertvolle Flächen der Lebensmittelproduktion entzogen werden.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Bauleitplanung ist die moderate Erweiterung einer bestehenden Wohnsiedlung am Hollenbergs Hügel. Anlass für die Planung ist die Nachfrage nach Wohnbauland für Einzelhäuser sowie auch nach günstigem und ökologischem Wohnraum. Die Gemeinde hat dem Bedarf entsprechend Flächen bereitzustellen. Hierbei kann nicht gänzlich auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen verzichtet werden, da im Innenbereich keine Flächen zur Verfügung stehen. Durch die bereits vorhandene und unmittelbar angrenzende Wohnnutzung sowie die in den Randbereichen vorhandenen Gehölzbestände handelt es sich um eine relativ kleine und isoliert liegende Fläche.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Bezüglich der Bewertung im Umweltbericht liegen der Kreisstelle andere Daten vor. Auf Seite 38 im Umweltbericht wird die Ackerfläche mit 15.267 m² angegeben. Laut Flächenantragsverfahren ELAN, in tim-online abzurufen, beträgt die Ackerflächen in Realität nur 1,478 ha. Die Differenz ist den Landschaftselementen, hier den Hecken, zuzurechnen, die erhalten bleiben.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Biotoptypen im Bestandsplan erfolgte anhand von Nutzungsgrenzen einer aktuellen amtlichen Planunterlage vom Katasteramt Steinfurt mit Abgleich aktueller Luftbilder sowie der vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten. Geringfügige Abweichungen zu anderen Plandaten (hier ELAN) sind hierbei nicht ungewöhnlich, führen im Ergebnis auch nicht zu wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Ich bitte um Prüfung, ob die begrüßenswerten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes, u. a. 5 % der Grundstücksflächen mit naturraumtypischen Gehölzen, je Grundstück mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum, Dachflächen extensiv begrünen, etc. beim Flächenwert in Anrechnung gebracht werden können. Vor allem auch öffentliche Grünflächen sollten heute ökologisch aufgewertet werden. Ziel muss es sein, innerhalb des Plangebietes eine möglichst hohe ökologische Wertigkeit zu erreichen, die im Gegenzug die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleich und Ersatz reduziert. Eine externe Kompensation soll über die Stiftung Schoellerhof erfolgen. Da die tatsächlichen Maßnahmen noch nicht konkretisiert sind, behalte ich mir diesbezüglich Bedenken vor. Im Grundsatz wird begrüßt, wenn hochwertige Maßnahmen in einem engen Verbund vorgenommen werden, da dies die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen reduziert. Agrarstrukturell verträgliche Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen oder auch durch</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit möglich sind die Festsetzungen in die Bilanzierung eingeflossen. Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden vollständig über den Ökopol der Schöllerhofstiftung erfolgen. Die Ökopunkte wurden bereits erworben und innerhalb von Waldflächen umgesetzt. Insofern werden keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRRL durchgeführt werden.	B: Keine Änderung der Planung.
08. LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.03.2023	
<p>Gegen die o. g. Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen, bitten wir, folgende Hinweise bei Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Jura (Oxfordium) (=Malm) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Tel. 0251/5916016), unverzüglich zu melden (§16 und 17 DSchG NRW). Den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. Untersuchungen durchführen zu können (vgl. § 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 3. Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, (Dr. Christian Pott - Referat Paläontologie/Paläontologische Bodendenkmalpflege, Tel. 0251/591-6016, E-Mail: christian.pott@lwl.org frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. 	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 3 „Archäologische Bodenfunde“ im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt.</p>
	B: Anpassung Hinweis im B-Plan.

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>09. Regionalforstamt Münsterland vom 07.03.2023</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Waldflächen/Wallhecken in dem Plangebiet liegen und direkt betroffen sind. Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</p> <p>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</p> 	<p>A: Im Entwurf des B-Planes wird der Waldbestand vollständig als Fläche für Wald festgesetzt. Insofern geht die Gemeinde Westerkappeln davon aus, dass ein Ersatz nicht erforderlich ist.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>13. Bezirksregierung Arnsberg vom 21.04.2023</p> <p>Bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glücksburg-Reservat“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen Distriktsfeld „Alexander“, über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Hector II“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mettingen-Gas“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glücksburg-Reservat“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerin des Distriktsfeldes „Alexander“ und des Bergwerksfeldes „Hector II“ ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter. Inhaberin der Bewilligung „Mettingen-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen, in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Die genannten Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer wurden am Verfahren beteiligt und haben mitgeteilt, dass sich aufgrund der jeweiligen Tätigkeiten keine Notwendigkeiten zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei der Planung und Entwicklung ergeben.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>20. Bezirksregierung Münster - Dez. 54 Wasserwirtschaft vom 08.03.2023</p> <p>Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis</u> Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.1 „Dächer“ wird ergänzt, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.</p> <p>B: Ergänzung ÖBV.</p>
<p>33. SWTE Netz GmbH & Co. KG vom 15.03.2023</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.02.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan 94 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des v. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es erforderlich eine Transformatorenstation zu errichten. Einen möglichen Standort haben wir</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Entwurf des B-Planes wird im Bereich der öffentlichen Erschließung „Planstraße“ eine Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“ gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt.</p> <p>Die darüberhinausgehenden, nebenstehenden Hinweise sind im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Auf den</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

im beigefügten Lageplan kenntlich gemacht. Wir bitten um Ausweisung eines entsprechenden Grundstückes im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Vor der Vermessung der Grundstücke bitten wir, uns frühzeitig genug in Kenntnis zu setzen. Ggf. könnte das Transformatorenstationsgrundstück in einem Zuge mitvermessen werden.



Um einen unnötigen Netzausbau und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, verlegt die SWTE Netz GmbH kein Erdgasnetz in Baugebieten mehr. Alternative Wärmekonzepte können zusammen mit der SWTE entwickelt werden. Dazu bitten wir um eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu Beginn der Planungsphase unter der E-Mail-Adresse waermenetze@swte-netz.de. Sollte für die Erschließung dieses Baugebietes eine Erweiterung des bestehenden Erdgasnetzes sowie Straßenbeleuchtung gewünscht werden, bitten wir Sie um rechtzeitige Rückmeldung an uns. So können die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung, für das Erdgasnetz und für die Straßenbeleuchtung ressourcensparend in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Bebauungsplan haben sie keinen unmittelbaren Einfluss.


Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>	<p>B: Änderung Plan.</p>
<p>36. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.02.2023</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 145 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 45 TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Der Hinweis auf § 145 (4) Telekommunikationsgesetz wird in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>B: Aufnahme Hinweis in B-Plan.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:	
<ul style="list-style-type: none"> 03. Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Münster vom 13.03.2023 04. Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 21.02.2023 15. Bezirksregierung Münster - obere Straßenaufsichtsbehörde vom 27.02.2023 16. Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr vom 27.02.2023 21. Handwerkskammer Münster vom 06.03.2023 22. IHK Nord Westfalen vom 14.03.2023 23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.02.2023 25. Landeskirchenamt BKD vom 02.03.2023 	<ul style="list-style-type: none"> 29. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 24.03.2023 37. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 14.03.2023 38. Ericsson Service GmbH vom 17.02.2023 38. Ericsson Services GmbH -Richtfunk- vom 01.04.2023 39. Amprion GmbH vom 23.02.2023 40. ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 21.02.2023 41. Nowega GmbH vom 20.03.2023

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:	
<ul style="list-style-type: none"> 02. Kreis Steinfurt - Wirtschaftsförderungsamt 05. Landschaftsverband Westfalen-Lippe Westfälisches Amt für Denkmalpflege 06. Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bau- und Liegenschaftsbetrieb 10. Regionalverkehr Münsterland 11. Regionalverkehr Münsterland GmbH Eisenbahnabteilung Lippstadt 12. RSE Grundbesitz und Beteiligungs-GmbH 14. Bezirksregierung Münster - Dez. 32 Regionalentwicklung 17. Bezirksregierung Münster - Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung 18. Bezirksregierung Münster - Dez. 35 Bauaufsicht und Städtebau 19. Bezirksregierung Münster - Dez. 53 Immissionsschutz, anlagenbezogener Umweltschutz 24. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben 26. Verband der kath. Kirchengemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> 27. Freiwillige Feuerwehr Westerkappeln 28. Unterhaltungsverband Düsterdieker Aa 30. Gemeinde Lotte - Unterhaltungsverband Düte 31. Gemeinde Mettingen - Unterhaltungsverband Mettinger Aa 32. Westfälisches Autobahnamt Hamm 34. ZVM Zweckverband SPNV Münsterland 35. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West 42. PreZero Service Emsland GmbH & Co. KG 43. RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH 44. Vodafone 45. Gemeinde Westerkappeln - Planen, Bauen / Infrastruktur / Finanzen / Wirtschaftsförderung/Gleichstellungsbeauftragte

<p>Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)</p>
--	---

Öffentlichkeit / Private

<p>01. Einwender vom 25.02.2023</p>	
<p>Gegen den am 10. Februar 2023 bekannt gegebenen Bebauungsplan möchten wir folgende Einwände vorbringen: Die Positionierung der vier geplanten Fünfparteienhäuser (WA 2) ist nicht optimal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die typische Gestaltung von Fünfparteienhäusern mit Wohnungen in drei Stockwerken ist es nicht zu verhindern, dass die Bewohner in den oberen zwei Stockwerken genau in die Küchen und Schlafzimmern von bestehenden Einfamilienhäusern der Siedlung Hollenbergs Hügel hineinschauen können. Da hilft auch keine grüne Hecke. - Die Privatsphäre im Garten ist nicht mehr gegeben. Auch hier sind die bestehenden Häuser am Hollenbergs Hügel in direkter Nähe der Fünfparteienhäuser betroffen. <p>Wichtig zu erwähnen ist noch, dass es keine Einwände gegen normale Einfamilienhäuser in diesem Teilbereich des Plangebietes geben würde. Problematisch ist lediglich die Gestaltung von üblichen Fünfparteienhäusern mit Wohnungen in drei Stockwerken mit Fenstern und Balkonen in alle Richtungen. Wir könnten uns vorstellen, dass dieses Problem durch einen einfachen Tausch im Bebauungsplan behoben werden kann, wobei die Mehrfamilienhäuser an der Ost- oder Südseite geplant würden und die Einfamilienhäuser an die Nordwestseite geplant würden. Diese kleine Änderung im Bebauungsplan würde für uns eine große Verbesserung bedeuten. Wir hoffen sehr auf ihr Verständnis.</p>  <p><small>Abbildung 6: Gliederung des Plangebietes</small></p>	<p>A: Bei Betrachtung der nebenstehenden Anmerkungen ist zunächst voranzustellen, dass kein grundsätzlicher Anspruch einzelner auf eine Beibehaltung bestehender (Siedlungs- bzw. Freiflächen-) Verhältnisse besteht. Die Gemeinde Westerkappeln hat gemäß § 1 BauGB die Verpflichtung „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen“. Da Wohnbauflächen in der Gemeinde Westerkappeln dringend benötigt werden, besteht für die Gemeinde ein entsprechendes Planungserfordernis einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen der Bauausführung sind die Bestimmungen der BauO NRW 2018 zu beachten.</p> <p>Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden verschiedene Bebauungs- und Erschließungsvorschläge mit unterschiedlichen Planungsansätzen erarbeitet. Im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse wurde der Vorschlag gewählt, mit dem sich die städtebaulichen Planungsziele am besten umsetzen lassen. Zum einen die Schaffung von Wohnbauland für Einzelhäuser sowie auch für günstigen und ökologischen Wohnraum. Daher wurde die Aufteilung so gewählt, dass die etwas verdichteten Wohnformen im direkten Anschluss an die Bestandsbebauung erfolgen und im Übergang zur freien Landschaft / zum Wald die lockere Einzelhausbebauung mit ökologischen Vorgaben. Mit der Umsetzung von Mehrfamilienhäusern möchte die Gemeinde Westerkappeln auch die soziale Wohnraumförderung unterstützen.</p> <p>Im gesamten Plangebiet sind maximal 2 Vollgeschosse mit einer max. Gebäudehöhe von 10 m zulässig, so dass die unterschiedlichen Wohnformen in ihrer Höhenentwicklung insgesamt nicht zu stark voneinander abweichen. Die Vorgaben der nordrheinwestfälischen Bauordnung in Bezug auf Abstandsregelungen etc. sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde Westerkappeln hält die gewählten Festsetzungen für angemessen und städtebaulich sinnvoll. Verschiedene Bewertungen von Sachverhalten werden von den Einwendern anders beurteilt bzw. gewichtet als von der Ge-</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	meinde. Dies führt allerdings im Ergebnis nicht zu unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteilen für die Anwohner im Umfeld des Plangebietes. B: Keine Änderung der Planung.
02. Einwender vom 13.03.2023	
<p>Als wir damals unser Grundstück am Hollenbergs Hügel kauften, wussten wir, dass am Ende der Straße ein Kindergarten ist und das Feld hinter den Grundstücken Baugebiet werden soll. Durch Eltern die ihre Kinder mit den Autos zum Kindergarten bringen oder abholen besteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Außerdem ist unsere Straße eine von zwei Zufahrtsstraßen zu der Siedlung Hollenbergs Hügel. Durch mehrfache Erweiterungen des Kindergartens hat die Verkehrsbelastung in den letzten Jahren um ein Vielfaches zugenommen.</p> <p>Mit den neuen Baugebiet, wird die Belastung durch den Verkehr noch weiter zunehmen. Besonders die Anwohner, die an den Zufahrtsstraßen des neuen Baugebietes wohnen, werden über die Maßen durch den zusätzlichen Verkehr belastet. Da es hier keinerlei Infrastruktur gibt, also kein Einkaufsmarkt, kein Bäcker, ja nicht mal einen Briefkasten werden die neuen Anwohner auf ein oder sogar zwei Autos angewiesen sein. Ich bitte Sie, ihr Vorhaben nochmal zu überprüfen, ob es nicht vielleicht eine andere, bessere Alternative zwecks Straßenführung oder Notwendigkeiten des Baugebietes auf der grünen Wiese, gibt.</p>	<p>A: Bei Betrachtung der nebenstehenden Anmerkungen ist zunächst voranzustellen, dass kein grundsätzlicher Anspruch einzelner auf eine Beibehaltung bestehender (Siedlungs- bzw. Freiflächen-) Verhältnisse besteht. Die Gemeinde Westerkappeln hat gemäß § 1 BauGB die Verpflichtung „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen“. Da Wohnbauflächen in der Gemeinde Westerkappeln dringend benötigt werden, besteht für die Gemeinde ein entsprechendes Planungserfordernis einen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Die Erschließung des neuen Baugebiets kann nur über die vorhandenen Gemeindestraßen erfolgen. Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Nutzungen die Verkehrsbelastung ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen aufgezeigt (IPW 2023). Im Ergebnis wurde festgestellt, „<i>dass die geplanten Nutzungen im Plangebiet aus verkehrstechnischer Sicht problemlos möglich sind. Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen können vom bestehenden Netz ohne weitere verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit abgewickelt werden.</i>“</p> <p>B: Ergänzung Ergebnis Verkehrsuntersuchung.</p>
03. Einwender vom 14.03.2023	
<p>Zu dem am 20.02.2023 bekannt gegebenen Bebauungsplan möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>1. Die Verträglichkeit mit Baugebiet und Natur/Naturschutz wurde von der gleichen Firma geprüft, die auch den Bebauungsplan erstellt. Wir sehen da einen Interessenkonflikt.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Bedenken eines Interessenkonflikts bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes mit artenschutzrechtlicher Prüfung werden zurückgewiesen. Die Unterlagen wurden von Fachpersonal der jeweiligen Fachrichtung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben ausgearbeitet.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)																																																																																																									
	<p>Der Kartierumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt abgestimmt und nach etablierten Methodenstandrads ausgeführt. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Dass die Unterlagen in einem Büro ausgearbeitet werden, ist gängige Praxis, wenn die entsprechenden Fachrichtungen vorhanden sind.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>																																																																																																									
<p>2. Des Weiteren ist die Liste der vorhandenen Tiere sehr unvollständig, wodurch wir diese als direkte Anwohner bezweifeln. Nachfolgend finden Sie die Liste der Tiere, die wir von unserem Grundstück auf, über und neben dem geplanten Bau- gebiet beobachten konnten. Einige Sichtungen können wir mit Fotos oder Videos belegen. Es gibt viel mehr Tiere die den Acker als Jungenaufzuchtplatz, Spiel- platz und Futterplatz nutzen, als in dem Gutachten benannt werden.</p> <table border="1" data-bbox="168 810 645 986"> <thead> <tr> <th>Insekten:</th> <th>Art</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td>Blaue Holzbiene</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Bücherskorpion</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Wespenspinne</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Hornissen-Raufliege</td><td>stark gefährdet</td></tr> <tr><td></td><td>Schwarzer Stachelkäfer</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Echte Käferzikade</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Binsenschmuckzikade</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Blaugüne Mosaikjungfer</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Rotbrauner Laubkäfer</td><td></td></tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="168 991 645 1417"> <thead> <tr> <th>Falter:</th> <th>Art</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td>Schwalbenschwanz</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Rotes Ordersonnband</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Zackeneule</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Taubenschwänzchen</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Gelbspänner</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>C-Falter</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Zitronenfalter</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Waldbrettspiel</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Admiral</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Kleiner Fuchs</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Tagfauenaug</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Schwarze Glattrückeneule</td><td>stark gefährdet</td></tr> <tr><td></td><td>Labkrautschwärmer</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Hausmutter</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Distelfalter</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Nessel Schnabeule</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Kaisermantel</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Heuhechel Bläuling</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Schwarzkolbiger Braundickkopffalter</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Faubaum Bläuling</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Amphipylus Wurzelbohrer</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Heller Schmuckspanner</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Zuckerrübeneule</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>Gammaleule</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Insekten:	Art	Bemerkung		Blaue Holzbiene			Bücherskorpion			Wespenspinne			Hornissen-Raufliege	stark gefährdet		Schwarzer Stachelkäfer			Echte Käferzikade			Binsenschmuckzikade			Blaugüne Mosaikjungfer			Rotbrauner Laubkäfer		Falter:	Art	Bemerkung		Schwalbenschwanz			Rotes Ordersonnband			Zackeneule			Taubenschwänzchen			Gelbspänner			C-Falter			Zitronenfalter			Waldbrettspiel			Admiral			Kleiner Fuchs			Tagfauenaug			Schwarze Glattrückeneule	stark gefährdet		Labkrautschwärmer			Hausmutter			Distelfalter			Nessel Schnabeule			Kaisermantel			Heuhechel Bläuling			Schwarzkolbiger Braundickkopffalter			Faubaum Bläuling			Amphipylus Wurzelbohrer			Heller Schmuckspanner			Zuckerrübeneule			Gammaleule		<p>A: Der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführte Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt abgestimmt und nach etablierten Methodenstandrads ausgeführt. Insofern sind die nebenstehenden Beobachtungen fachlich nicht mit denen der vorliegenden Fachgutachten zu vergleichen.</p> <p>Neben den im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nachgewiesenen europäischen Vogelarten und Fledermäusen liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten wird gemäß der Artenschutzprüfung nicht erwartet. Gemäß § 44 (5) Satz 5 BNatSchG gilt für besonders geschützte Arten, die nicht zu den europäischen Vogelarten oder den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zählen oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 u. 5 BNatSchG) vorliegt. Diesbezüglich ist weiterhin festzuhalten, dass Eingriffe in höherwertige Habitatstrukturen wie den Wald durch einen Erhalt dieser Flächen vermieden werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen wie den vornehmlich erfolgenden Eingriff in die Ackerfläche werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.</p>
Insekten:	Art	Bemerkung																																																																																																								
	Blaue Holzbiene																																																																																																									
	Bücherskorpion																																																																																																									
	Wespenspinne																																																																																																									
	Hornissen-Raufliege	stark gefährdet																																																																																																								
	Schwarzer Stachelkäfer																																																																																																									
	Echte Käferzikade																																																																																																									
	Binsenschmuckzikade																																																																																																									
	Blaugüne Mosaikjungfer																																																																																																									
	Rotbrauner Laubkäfer																																																																																																									
Falter:	Art	Bemerkung																																																																																																								
	Schwalbenschwanz																																																																																																									
	Rotes Ordersonnband																																																																																																									
	Zackeneule																																																																																																									
	Taubenschwänzchen																																																																																																									
	Gelbspänner																																																																																																									
	C-Falter																																																																																																									
	Zitronenfalter																																																																																																									
	Waldbrettspiel																																																																																																									
	Admiral																																																																																																									
	Kleiner Fuchs																																																																																																									
	Tagfauenaug																																																																																																									
	Schwarze Glattrückeneule	stark gefährdet																																																																																																								
	Labkrautschwärmer																																																																																																									
	Hausmutter																																																																																																									
	Distelfalter																																																																																																									
	Nessel Schnabeule																																																																																																									
	Kaisermantel																																																																																																									
	Heuhechel Bläuling																																																																																																									
	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter																																																																																																									
	Faubaum Bläuling																																																																																																									
	Amphipylus Wurzelbohrer																																																																																																									
	Heller Schmuckspanner																																																																																																									
	Zuckerrübeneule																																																																																																									
	Gammaleule																																																																																																									

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Weitere Tiere:

Art	Bemerkung
Rehe	
Eichhörnchen	
Mauswiesel	
Teichfrosch	
Feldhase	gefährdet
Kaninchen	

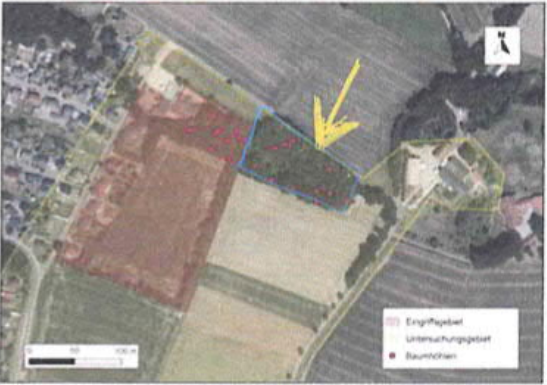
Vögel:

Art	ATL	KON	Bemerkung
Wiesenweihe	S	S	
Steinkauz	U	S	
Bergfink			
Stieglitz			
Bluthänfling	U	U	sammelt hier für Nest und Nahrung
Feldsperling	U	U	
Rotmilan	S	G	
Schwarzmilan	G	U	
Star	U	U	
Gimpel			
Sperber	G	G	
Buchfink			
Singdrossel			
Amsel			
Buntspecht			
Grünspecht			
Kleiber			
Türkentaube			hat letztes Jahr auf dem Nachbargrundstück genistet
Grünfink			
Hausrotschwanz			
Schwarzspecht	G	G	
Mönchsgrasmücke			
Mäusebussard	G	G	
Habicht	U	G	
Turmfalke	G	G	
Schwanzmeise			
Nachtigall	U	S	
Braunellen			
Grasmücke			
Wacholderdrossel			
Bachstelze			
Hausperfling			
Zaunkönig			
Mauersegler			
Ringeltaube			
Sumpfmeise			
Blaumeise			
Kohlemeise			
Mehlschwalbe	U	U	
Rauchschwalbe	U	U	

Erhaltungszustand NRW: ATL = Atlantische Region; KTL = Kontinentale Region; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Die Rehe halten sich fast jeden Tag in dem Bereich des geplanten Baugebietes auf und auch für die Feldhasen ist es ein gut besuchtes Feld. Die Greifvögel haben ihren Ansitz in der Ausgleichsfläche und in den Bäumen unserer Gärten und Jagen auf dem Feld, das Baugebiet werden soll.

B: Keine Änderung der Planung.

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Bei der Untersuchung der Fledermäuse, ist ein Gebiet benannt worden, in dem es einige Baumhöhlen für die Fledermäuse gibt (sh. mit Pfeil markiertes Waldstück). In den letzten Wochen wurden dort jedoch einige Bäume gefällt, wodurch der Schutz der Fledermäuse in diesem Gebiet sehr fraglich ist. Die Auslichtung in dem Gebiet geht anscheinend auch weiter.</p>  <p>Abbildung 6: Erfasste Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet</p>	<p>A: Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die gekennzeichnete Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Insofern stehen die Arbeiten auf der Fläche nicht in direktem Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>3. Die Anwohner am Hollenbergs Hügel sind schon durch den stark angestiegenen Verkehr durch den Ausbau der Tagesstätte stark beeinträchtigt. Sowohl morgens als auch mittags rasen die Autos mit weit mehr als den erlaubten 30 km/h den Hollenbergs Hügel hoch und runter. Nun sollen auf der Fläche Hollenbergs Hügel II 49 weitere Wohneinheiten entstehen. Hier ist also von einem noch größeren Verkehrsaufkommen und einer noch größeren Lärmbelästigung auszugehen, da auch dort wieder alle Anwohner auf ein bis zwei Autos angewiesen sind um zur Arbeit, Schule, Einkauf etc. zu kommen. Wir gehen davon aus, dass es dadurch zu einem Rückstau auf die Langenbrücker Straße kommt, der sich dann genau in einer unübersichtlichen Kurve befindet. Ohne ein Verkehrskonzept ist es unserer Meinung nach nicht möglich, alle Autos vom Baugebiet über den Hollenbergs Hügel abzuleiten.</p>	<p>A: Bei Betrachtung der nebenstehenden Anmerkungen ist zunächst voranzustellen, dass kein grundsätzlicher Anspruch einzelner auf eine Beibehaltung bestehender (Siedlungs- bzw. Freiflächen-) Verhältnisse besteht. Die Gemeinde Westerkappeln hat gemäß § 1 BauGB die Verpflichtung „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen“. Da Wohnbauflächen in der Gemeinde Westerkappeln dringend benötigt werden, besteht für die Gemeinde ein entsprechendes Planungserfordernis einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Erschließung des neuen Baugebiets kann nur über die vorhandenen Gemeindestraßen erfolgen. Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Nutzungen die Verkehrsbelastung ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen aufgezeigt (IPW 2023). Im Ergebnis wurde festgestellt, „dass die geplanten Nutzungen im Plangebiet aus</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>verkehrstechnischer Sicht problemlos möglich sind. Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen können vom bestehenden Netz ohne weitere verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit abgewickelt werden.“</i></p> <p>Um die von umliegenden Verkehrsflächen (K 20, Hollenbergs Hügel, L 501) auf das Plangebiet einwirkenden Emissionen zu ermitteln und ggf. erforderliche Maßnahmen aufzuzeigen, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zudem eine schalltechnische Beurteilung durchgeführt (IPW 2024). Die Berechnungen haben ergeben, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes -im Bereich der Bestandsbebauung- Überschreitungen der Orientierungswerte tags und nachts zu erwarten sind. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche und Auflagen für Schlafräume und Außenwohnbereiche werden im B-Plan entsprechend festgesetzt. Durch die getroffenen Festsetzungen können gesunde Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden.</p> <p>Bei Nichteinhaltung vorgeschriebener Geschwindigkeitsbegrenzungen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die -aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung geregelt werden können.</p> <p>B: Ergänzung Ergebnisse Verkehrsuntersuchung u. schallt. Beurteilung.</p>

04. Einwender	vom 14.03.2023
<p>Gegen den am 20.02.2023 bekannt gegebenen Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>Hier fehlt ein Verkehrskonzept - Wie wird mit dem Verkehr umgegangen, man geht hier von 49 Wohneinheiten aus, im ungünstigsten Fall von zwei oder mehr Fahrzeugen, das mag vielleicht bei einem sehr geringen prozentigen Fahrzeuganteil liegen, aber diese Fahrzeuge müssen ja auch irgendwie vom Neubaugebiet auf den Hollenbergs Hügel gelangen. Geht man also von den vorgegebenen Zufahrten aus, hätten wir bei der Einfahrt in den Hollenberg Hügel sofort rechts eine „Rechts vor Links“ Situation (außer wir hätten in dem Neubaugebiet eine Spielstraße). Man fährt also in den Hollenbergs Hügel, von rechts kommen mehrere Fahrzeuge, man muss die Fahrzeuge vorbeilassen, das zweite Fahrzeug welches von der Langenbrücker Straße in den Hollenbergs Hügel abbiegt steht dann bereits auf oder vor dem Huckel, ein drittes und viertes Fahrzeug würde dann schon auf der Langenbrücker Straße stehen und man hat einen Rückstau. Genau an dieser Stelle ist eine von Mettingen</p>	<p>A: Bei Betrachtung der nebenstehenden Anmerkungen ist zunächst voranzustellen, dass kein grundsätzlicher Anspruch einzelner auf eine Beibehaltung bestehender (Siedlungs- bzw. Freiflächen-) Verhältnisse besteht. Die Gemeinde Westerkappeln hat gemäß § 1 BauGB die Verpflichtung „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen“. Da Wohnbauflächen in der Gemeinde Westerkappeln dringend benötigt werden, besteht für die Gemeinde ein entsprechendes Planungserfordernis einen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Die Erschließung des neuen Baugebiets kann nur über die vorhandenen Gemeindestraßen erfolgen. Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Nutzungen die Verkehrsbe-</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>kommende nicht einsehbare Kurve, dadurch schafft man dort ein sehr hohes Potential für Auffahrunfälle. Ganz zu schweigen von der starken Mehrbelastung an Verkehr auf der einspurigen Straße Hollenbergs Hügel. Durch den Ausbau der Kindertagesstätte kommt es sowie so schon zu einer Mehrbelastung an Verkehr, so dass es in der Woche oftmals kaum möglich ist rückwärts oder vorwärts von seinem Grundstück auf den Hollenbergs Hügel einzufädeln. Wie gedenkt die Gemeinde hier vorzugehen?</p>	<p>lastung ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen aufgezeigt (IPW 2023). Im Ergebnis wurde festgestellt, „<i> dass die geplanten Nutzungen im Plangebiet aus verkehrstechnischer Sicht problemlos möglich sind. Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen können vom bestehenden Netz ohne weitere verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit abgewickelt werden.</i>“ Bei Nichteinhaltung vorgeschriebener Geschwindigkeitsbegrenzungen, Nichtbeachtung von Vorfahrtsregelungen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die -aufgrund fehlender Rechtsgrundlage- nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung geregelt werden können.</p> <p>B: Ergänzung Ergebnis Verkehrsuntersuchung.</p>
<p>Ist es rechtens, dass die Firma die den Bebauungsplan fertigen soll, auch die Naturschutzmaßnahmen prüft, bzw. die Zählungen der Arten durchführt? Wir bezweifeln, dass alle Arten und Berichte so sind wie sie erhoben wurden, einige Arten erscheinen nicht, die wir aber schon seit Jahren beobachten.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes mit artenschutzrechtlicher Prüfung werden zurückgewiesen. Die Unterlagen wurden von Fachpersonal der jeweiligen Fachrichtung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben ausgearbeitet. Der Kartierumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt abgestimmt und nach etablierten Methodenstandrads ausgeführt. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Dass die Unterlagen in einem Büro ausgearbeitet werden, ist gängige Praxis, wenn die entsprechenden Fachrichtungen vorhanden sind.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Hier wird auch nicht geklärt wie die Grundstücke auf der schräg abfallenden Wiese aufgebaut werden. Wird aufgeschüttet oder abgetragen, was passiert dann mit den vorhandenen Grundstücken? Ist zu erwarten, das Regenwasser bei Starkregen in die vorhandenen Gärten abfließt, oder die Feuchtigkeit aus dem Boden abfließt, da das anliegende Grundstück tiefer liegt. Auch da sollte im Vorfeld eine Klärung erfolgen, da die Grundstücke der Anlieger dadurch eventuell einer Wertminderung erleiden, gegebenfalls Schäden an den Häusern verursacht werden könnten.</p>	<p>A: Im vorliegenden B-Plan wird die Höhenlage der baulichen Anlagen vorgegeben. Im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen sind die Grundstücke dann entsprechend herzurichten. Für das Plangebiet ist zudem vorgegeben, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und im Haushalt als Brauchwasser (z. B. für die WC-Spülung, Waschmaschine, etc.), oder zur Gartenbewässerung zu verwenden ist. Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist über einen Anschluss an die vorhandene öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten. Die Kanäle sind ausreichend dimensioniert und können das zusätzliche Oberflächenwasser</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>problemlos aufnehmen. Die Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen. Weitergehende Maßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den Bedenken, dass Grundstücke/Immobilien durch die vorliegende Planung erheblich an Wert verlieren würden ist anzumerken, dass objektiv betrachtet für die Bestands-Immobilien im Plangebiet keine unzulässigen Eingriffe in das Eigentum durch mögliche Wertminderungen zu erwarten sind, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>